

5. Arbeiten, bei denen die Schwere der Arbeit durch das Zusammentreffen mehrerer der vorgenannten oder ähnlicher Arbeitsbedingungen gegeben ist, z. B. bei Arbeiten der
- Heizer von Feuerungsanlagen mit Handbeschickung (Verteuerung von mindestens 31 Brennstoff je Schicht), Heizer und Lokomotivführer von Dampflokomotiven im öffentlichen Verkehr, Ausschlackler und Rohrbläser, Rohrstoßer, Rauchkammerentleerer, Feuerbrückenarbeiter im Bahnbetriebsdienst, Bergarbeiter unter Tage, Bergarbeiter über Tage im Abbau, Nieter, Preßluftwerkzeugarbeiter, Schmiede, Zuschläger, Warmpresser, Heißvulkanisierer, Ziegelstreicher, Pflastersteinmacher,
- sofern die Beschäftigten bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind ;

B. Gesundheitsgefährdende Arbeiten

Arbeiten, bei denen durch die Art der Tätigkeit

1. eine Infektionsgefährdung charakteristisch ist, z. B. in Seuchen- und Tuberkuloseeinrichtungen und in Laboratorien, die zur Untersuchung tuberkulösen Materials sowie zum Arbeiten mit pathogenen Mikroorganismen zugelassen sind;
2. eine gesundheitsgefährdende Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen charakteristisch ist;
3. eine Einwirkung gesundheitsgefährdender Stoffe charakteristisch ist, z.B. durch folgende Stoffe:
 - Alkali-Chromate,
 - Arsen oder seine Verbindungen,
 - Asbeststaub,
 - Benzol oder seine Homologen,
 - Blausäure,
 - Blei oder seine Verbindungen,
 - Halogen-Kohlenwasserstoffe,
 - Kadmium oder seine Verbindungen,
 - Kalkstickstoffe,
 - Kohlenoxyd,
 - Mangan oder seine Verbindungen,
 - Methanol,
 - Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge,
 - Nitro-Gase,
 - Phosphor oder seine Verbindungen,
 - Quarzstaub,
 - Quecksilber oder seine Verbindungen,
 - Schwefelkohlenstoff,
 - Schwefelwasserstoff, ^
 - Thomasmehl,

sofern die Beschäftigten bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;
4. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten mit angelegtem Atemschutzgerät arbeiten müssen.